

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN / SONSTIGES

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG
- WB — BESONDERE WOHNGEBIETE GEM. § 4a BauNVO
- GI (3) — INDUSTRIEGEBIET GEM. § 9 BauNVO
- SO Hafengebiet — SONSTIGES SONDERGEBIET (HAFENGEBIET) GEM. § 11 BauNVO
- 0,4 , 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 16, 17 UND 19 BauNVO
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß GEM. § 20 BauNVO
- H max. 14,00 m — MAXIMALE HÖHEN DER BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 16 UND 18 BauNVO
- o — OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO
- BAUGRENZEN GEM. § 23 (3) BauNVO
- MIT GEH-, UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 21 BauGB ZUGUNSTEN DES WASSERVERBANDES
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 21 BauGB ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER (VORH. DRUCKROHRLEITUNG)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZ-GESETZES GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB
- IFSP: Lw"=65/-dB(A) tags/nachts — MAXIMAL ZULÄSSIGER IMMISSIONSWIRKSAMER FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEGEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER IMMISSIONSWIRKSAMER FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEGEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN GEM. § 16 (5) BauNVO

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB SOWIE BAHNANLAGEN

- VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
- RAD- GEHWEG
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG: ERSCHLIEßUNGSSTRAßE HAFEN
- BAHNANLAGEN (INDUSTRIESTAMMGLEIS)
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

3. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG GEM. § 9 (1) NR. 13 BauGB

- VORH. STEUERKABEL

4. WASSERFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 16 BauGB

- GEWÄSSER II. ORDNUNG (FLÖTHE) UND MITTELLANDKANAL
- (H) HAFEN

5. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 15, 25a UND 25b BauGB
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25a UND 25b BauGB

BESTANDSANGABEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORH. FLURGRENZE
- VORH. GEMEINDEGRENZE
- VORH. GEBÄUDE
- VORH. ÖLBEHÄLTER
- RICHTFUNKTRASSE
- FLÄCHE DER WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES
- ABBRUCH
- VORH. WEGEVERBINDUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND. ALTSTANDORT 3617/0047-SG-EHEM. TANKLAGER ISENSTEDT

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG HAT AM 25.04.2007 DIE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. G1 BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 26.04.2007

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES ANDERUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 27.03.2008 BIS 28.04.2008 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 29.04.2008

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

DER RAT HAT DEN ÄNDERUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM 18.06.2008 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 19.06.2008

STELLV. BÜRGERMEISTERIN

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM 01.10.2008 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER ÄNDERUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 01.10.2008 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN 02.10.2008

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

1.1 BESONDERE WOHNGEBIETE GEM. § 4a (1) BauNVO

(1) IN DEN BESONDEREN WOHNGEBIETEN SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 4a (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. WOHNGEBÄUDE,

2. LÄDEN (MIT AUSNAHME VON EINZELHANDELSBETRIEBEN SIEHE 1.3), BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN,

3. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE,

4. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE,

5. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE.

(2) IN DEN BESONDEREN WOHNGEBIETEN SIND GEM. § 1 (6) BauNVO DIE AUSNAHMEN GEM. § 4a (3) BauNVO UNZULÄSSIG.

1.2 INDUSTRIEGEBIET GI(3) GEM. § 9 (1) BauNVO

(1) IN DEM INDUSTRIEGEBIET GI (3) SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 9 (2) BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ART IMIT AUSNAHME VON EINZELHANDELSBETRIEBEN SIEHE 1.3), LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE.

(2) IN DEM INDUSTRIEGEBIET GI (3) IST FOLGENDE NUTZUNG GEM. § 9 (3) IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

(3) IN DEM INDUSTRIEGEBIET GI (3) KÖNNEN GEM. § 9 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO TANKSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VERKAUFSFLÄCHE DER ZUGEHÖRIGEN EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLE NICHT MEHR ALS 130 M² BETRAGT.

1.3 IN DEN BESONDEREN WOHNGEBIETEN UND DEM INDUSTRIEGEBIET GI (3) KÖNNEN GEM. § 9 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (9) BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE SOWIE EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN SIE NICHT ZU DEN UNTER A GENANNTEN BRANCHEN ZÄHLEN.

A. UNZULÄSSIGE EINZELHANDELSBETRIEBE BZW. EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLEN:

- LEBENSMITTEL, GETRÄNKE
- DROGERIE, KOSMETIK, HAUSHALTSWAREN
- SPIELWAREN
- SPORTARTIKEL
- UHREN, SCHMUCK
- MUSIKALIEN
- EINRICHTUNGSZUBEHÖR (OHNE MÖBEL)
- HAUS- UND HEIMTEXTILIEN, BASTELARTIKEL, KUNSTGEWERBE
- FOTO, OPTIK
- UNTERHALTUNGSELEKTRONIK, COMPUTER
- ELEKTROHAUSHALTSWAREN
- BEKLEIDUNG, LEDERWAREN, SCHUHE
- BABY-/KINDERARTIKEL
- KUNST UND ANTIQUITÄTEN
- BÜCHER, ZEITSCHRIFTEN, PAPIER, SCHREIBWAREN, BÜROORGANISATION

1.4 SONSTIGES SONDERGEBIET (HAFENGEBIET) GEM. § 11 (1) BauNVO

(1) DAS SONDERGEBIET DIENT NUR DER UNTERBRINGUNG VON BETRIEBEN UND ANLAGEN, DIE IN EINEM DIREKTEN FUNKTIONALEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT DER VORHANDENEN HAFENANLAGE STEHEN.

(2) IN DEM SONDERGEBIET SIND GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) UND § 9 BauNVO NUR DIE FOLGENDEN NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. HAFENGEBUNDENE INDUSTRIE- UND GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER UND LAGERPLÄTZE

(3) IN DEM SONDERGEBIET KÖNNEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO HAFENGEBUNDENE TANKSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VERKAUFSFLÄCHE DER ZUGEHÖRIGEN EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLE NICHT MEHR ALS 130 M² BETRAGT.

(4) IN DEM SONDERGEBIET KÖNNEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BauNVO DIE FOLGENDEN NUTZUNGEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB IN VERBINDUNG MIT § § 16, 17, 18, 19, 20 UND 21 BauNVO

(1) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHE DARF IN DEN BESONDEREN WOHNGEBIETEN DURCH ANLAGEN GEM. § 19 (4) BauNVO BIS ZU 50 VON HUNDERT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. IN DEM INDUSTRIEGEBIET SOWIE DEM SONDERGEBIET DARF DIE FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHE DURCH ANLAGEN GEM. § 19 (4) BauNVO BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,9 ÜBERSCHRITTEN WERDEN § 19 (4) SATZ 3 UND 4 BauNVO.

(2) MAßGEBEND FÜR DIE ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE GEM. § 19 (3) BauNVO IST DIE FLÄCHE DES BAUGRUNDSTÜCKES EINSCHLIEßLICH DER GEM. § 9 (1) NR. 25a UND 25b BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN.

(3) ALS HÖHENBEZUGSPUNKT WIRD DIE GEMITTELTE HÖHE DER FERTIGEN STRAßENOBERKANTE, GEMESSEN AUF DER ACHSE DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE AN DEN GRENZEN DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZT.

(4) DIE HÖHENLAGE DES FERTIGEN ERDGESCHOßFUßBODENS WIRD AUF MAXIMAL 0,65 M ÜBER DEM HÖHENBEZUGSPUNKT (S. ABS. 3) FESTGESETZT.

(5) DIE IM PLANTEIL FESTGESETZTE HÖHE BAULICHER ANLAGEN DARF MAXIMAL 9,00 M, 14,00 M BZW. 35,00 M ÜBER DEM HÖHENBEZUGSPUNKT (S. ABS. 3) BETRAGEN, AUSGENOMMEN VON DIESER BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG SIND UNTERGEORDNETE BAUTEILE IM SINNE DES BAUORDNUNGSRECHTES, TECHNISCHE ANLAGEN DES IMMISSIONSSCHUTZES, SOWIE KRANANLAGEN.

3. BAUWEISE GEM. § 9 (1) NR. 2 BauGB

(1) IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND IN ABWEICHUNG VON DER OFFENEN BAUWEISE BAULICHE ANLAGEN MIT GRÖßEREN ABMESSUNGEN (LÄNGE UND BREITE) ALS 50,00 M ZULÄSSIG.

(2) AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IN DER FLÄCHE DER WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES BEZIEHUNGSWEISE IN DER VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG BAULICHE ANLAGEN ZUR BE- UND ENTLADUNG VON SCHIFFEN, LASTKRAFTWAGEN UND ZÜGEN ZUGELASSEN WERDEN.

4. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT § § 12, 14 UND 23 BauNVO

(1) STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

(2) GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND AN DER GRENZE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUF DAS NOTWENDIGE MAß ZU BEGRENZEN UND IN ABSTIMMUNG MIT DER STADT ESPELKAMP VERKEHRSSICHER ANZULEGEN.

5. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT GEM. § 9 (1) NR. 21 BauGB

(1) ENTLANG DER SÜDSEITE DER FLÖTHE WIRD EIN GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DES WASSERVERBANDES FESTGESETZT.

(2) SÜDLICH DER STRAßE "AUF DEM RICHTEPATT" WIRD EIN LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER FESTGESETZT.

6. GRÜNMAßNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 20, 25a UND 25b BauGB

(1) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN SIND VOLLSTÄNDIG UND LÜCKENLOS MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN, ZU PFLEGEN, DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI AUSFALL DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

7. IMMISSIONSSCHUTZFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

IM SONSTIGEN SONDERGEBIET UND INDUSTRIEGEBIET DÜRFEN BETRIEBE UND ANLAGEN DIE IM PLANTEIL EINGETRAGENEN IMMISSIONSWIRKSAMEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL NICHT ÜBERSCHREITEN.

8. HINWEIS ZU ALTLASTEN

BEI ERDARBEITEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE AN DER SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKES 559, GEMARKUNG ISENSTEDT, FLUR 9 ZUM GELÄNDE DER BRD (WSA, MITTELLANDKANAL) EINGEBAUTE HDPE FOLIE GESICHERT UND NICHT BESCHÄDIGT WIRD. SÄMTLICHE BAUMAßNAHMEN IN DIESEM BEREICH SIND VORAB MIT DER STADT ESPELKAMP UND DER UNTEREN BODENSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT § 86 BauONRW DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

1. WERBEANLAGEN

(1) WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE DER LEISTUNG ZULÄSSIG.

(2) UNZULÄSSIG SIND ALLE BLINKENDEN MIT WECHSELNDEM LICHT BETRIEBENEN UND SICH BEWEGENDEN WERBEANLAGEN SOWIE WERBEANLAGEN AUF BZW. AN EINFRIEDIGUNGEN.

2. EINFRIEDIGUNGEN IN DEN BESONDEREN WOHNGEBIETEN

(1) IN DEN BESONDEREN WOHNGEBIETEN SIND EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM NUR ALS ABPFLANZUNGEN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZULÄSSIG.

(2) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNE, WENN DIESE IN DIE ABPFLANZUNG INTEGRIERT ODER HINTER DIE ABPFLANZUNGEN ZURÜCK GESETZT WERDEN. DIE ZÄUNE SIND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE UM MINDESTENS DIE HALBE ZAUNHÖHE HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZURÜCKVERSETZT ZU ERRICHTEN.

(3) DIE FÜR DEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT AN STRAßENEINMÜNDUNGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN DARF DURCH EINFRIEDIGUNGEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

(4) DIE FLÄCHEN VOR DEN EINFRIEDIGUNGEN (ABPFLANZUNGEN BZW. MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNEN) BIS ZUR BEFESTIGTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU UNTERHALTEN UND ZU PFLEGEN. DIESES GILT FÜR DIE PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEM. § 86 BauO NRW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEM. § 84 (1) NR. 20 BauO NRW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

RECHTSGRUNDLAGEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.9.2004 (BGBl I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON PLANUNGSVORHABEN FÜR DIE INNENENTWICKLUNG DER STÄDTE VOM 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316).

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NRW) VOM 14.7.1994 (GV.NRW S. 666), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 3.5.2005 (GV.NRW S. 498).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE -BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)- VOM 25.3.2002 (BGBl I S. 1193), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON PLANUNGSVERFAHREN FÜR INFRASTRUKTURVORHABEN VOM 9.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 2833).

LANDSCHAFTSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LG NRW) VOM 21.7.2000 (GV. NRW 2000 S. 568), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.12.2005 (GV.NRW 2006 S. 35).

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NRW) VOM 1.3.2000 (GV.NRW S. 256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ERSTE GESETZ ZUM BÜROKRATIEABBAU VOM 13.3.2007 (GV.NRW S. 133).

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl. I. S. 133), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.4.1993 (BGBl I S. 466).

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) 1990 VOM 18.12.1990 (BGBl I 1991 S.58).

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. G1

M. 1:10000

- GRENZE DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES
- RÄUMLICHER BEREICH DER 3. ÄNDERUNG



STADT ESPELKAMP

3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. G1

INDUSTRIEGEBIET AM MITTELLANDKANAL MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BauO NRW

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ISENSTEDT, FLUR 1 UND 9

GRÖSSE DES ÄNDERUNGSBEREICHES CA 8,865 HA

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTE M. 1 : 1000

Aufgestellt durch den Fachbereich 3, Stadtentwicklung	
Datum: 22.11.2007	ERGÄNZT: 4. ÄNDERUNG 8.12.2010
Gezeichnet: Jürgens	

A-briefexemplar G1 3.+4. Änderung